
AUFSTELLUNG VON BILDSCHIRMSPIELGERÄTEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

von Dr. Jürgen Bornecke

Geschäftsführer des Verbandes der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAl)

Alterskennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben

Kinder und Jugendliche dürfen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur spielen, wenn diese durch die Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) geprüft und für die entsprechende Altersstufe freigegeben wurden. Die Geräte müssen durch einen ASK-Aufkleber am Gerät gekennzeichnet sein. Eine zusätzliche Einblendung der ASK-Plaketten in den Bildschirm ist möglich. Diese ersetzt jedoch nicht den Aufkleber am Gerät. Die sog. Alterskohorten von Filmen und von Spielprogrammen sind identisch:

- 1.) „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG),
- 2.) „Freigegeben ab sechs Jahren“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG),
- 3.) „Freigegeben ab zwölf Jahren“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG),
- 4.) „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG),
- 5.) „Keine Jugendfreigabe“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG).

Der jeweilige Text des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG ist in einen Kreis eingedruckt. Seit Juli 2008 ist die Mindestgröße des Alterskennzeichens mit einer Fläche von 1.200 mm² gesetzlich vorgeschrieben. Die ASK-Plaketten haben bereits seit ihrer Einführung einen Durchmesser von 40 mm (\triangleq Flächeninhalt von 1.256 mm²) und entsprechen damit der geforderten Mindestgröße. Das Kennzeichen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist weiß, nach Nr. 2 gelb (HKS 2), nach Nr. 3 grün (HKS 57), nach Nr. 4 blau (HKS 46) und nach Nr. 5 rot (HKS 13). Die Plaketten sind beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wort- und Bildmarke eingetragen. Die Plaketten können ausschließlich bei der ASK-Geschäftsstelle gegen Kostenerstattung angefordert werden.

Info- und Lehrprogramme ohne Alterskennzeichnung

Eine Altersfreigabe bzw. -kennzeichnung ist nicht erforderlich bei Informations-, Instruktions- oder Lehrprogrammen. Wenn der Inhalt der Info- bzw. Lehrprogramme offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt, ist der Anbieter dazu berechtigt, die Kennzeichnung selbst vorzunehmen. Abgrenzungsfragen sind nicht ausgeschlossen. Zum Beispiel, wenn Produkte neben einem Betriebssystem auch Spiele enthalten oder wenn Lernsoftware sich als Hilfe zur Vermittlung der Inhalte des Mediums bedient. Die jeweils zuständige Oberste Landes(jugend)behörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Spielprogramme ausschließen. Weiterhin ist sie berechtigt, durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufzuheben.

Die Kennzeichen für Programme zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken tragen die Aufschrift „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und „Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“. Sie sind auf den Geräten deutlich sichtbar in einem Kreis auf weißem Grund mit schwarzer Schrift aufzubringen. Auch diese Plaketten können über die ASK geordert werden.

Zuständigkeit für die Altersfreigabe

Grundsätzlich sind die Obersten Landes(jugend)behörden für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen bzw. Spielen zuständig. Gemäß § 14 Abs. 6 JuSchG sind Vereinbarungen mit den Selbstkontrollorganisationen der Wirtschaft möglich. Eine solche Vereinbarung wurde mit der Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) geschlossen. Danach nimmt die ASK künftig im Benehmen mit den Obersten Landes(jugend)behörden die gesetzlich geforderte Bewertung und Alterskennzeichnung von münzbetätigten Bildschirmspielgeräten bzw. von Software, die für münzbetätigte Bildschirmspielgeräte vorgesehen ist, auf Antrag eines Anbieters wahr. Die ASK-Kommission hat die alleinige Zuständigkeit für die Prüfung von münzbetätigten Bildschirmspielgeräten, die gewerblich aufgestellt werden sollen. Die Alterskennzeichnung ist seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (01. April 2003) grundsätzlich nicht freiwillig. Daher hat die ASK ihren Namen geändert. „Freiwillig“ ist weggefallen. Die Prüfergebnisse der ASK haben quasi amtlichen Charakter: Sie werden von den Obersten Landesjugendbehörden als Verwaltungsakt übernommen.

Struktur der ASK

1. Die ASK-Kommission ist das Prüfungsgremium der ASK. Sie besteht aus fünf Personen. Ein Vertreter der Obersten Landes(jugend)behörden hat als geborenes Mitglied den Vorsitz der Kommission. Weitere Mitglieder sind je ein Vertreter der Wissenschaft, der Kirchen, der Medienpädagogik und der Automatenwirtschaft.
2. In technischen Fragen steht der ASK-Kommission ein 3-köpfiger Branchenbeirat zur Seite.
3. Ein aus fünf Persönlichkeiten bestehender jugendschutzpolitischer Beirat hat die Aufgabe, gesellschaftspolitische, sozialpolitische sowie jugendschutzpolitische Entwicklungen in die Arbeit der ASK einfließen zu lassen und bei der Besetzung der Organe der ASK mitzuwirken.
4. Als neutrale „zweite“ Instanz zur Bewertung und Alterskennzeichnung von münzbetätigten Bildschirmspielgeräten fungiert eine aus vier Personen bestehende Schlichtungsstelle.
5. Das Sekretariat der ASK-Kommission nimmt administrative Tätigkeiten wahr und unterstützt das Prüfungsgremium bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen.

Arbeitsweise der ASK

Die ASK-Kommission wird auf Antrag tätig. Antragsteller sind i. d. R. Gerätehersteller bzw. Importeure. Die Prüfungen laufen zumeist über einen ganzen Tag und finden in Berlin statt. Ausnahmen sind möglich. Auf jeden Fall gilt: Die Antragsteller müssen ihre Geräte/Spiele vorstellen und auch die Kosten der Prüfung tragen. Die ASK bewertet elektronische Bildschirmspielgeräte. Voraussetzung ist, dass ein mit Spielinhalten programmierter Datenträger vorliegt und die Spielhandlung auf einem Bildschirm abgebildet wird. Internetzugangsmöglichkeiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der ASK, denn sie sind nicht durch das JuSchG erfasst, sondern unterliegen den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JuStV). Zum Prüfspektrum gehören sowohl Geräte, in die Spiele fest installiert sind, als auch Spiele und Spielesammlungen. Bei Spielesammlungen ist das Spiel mit

der höchsten Altersstufe für die Bewertung der gesamten Spielesammlung entscheidend. Wenn z. B. eine Spielesammlung 50 Spiele enthält, von denen 49 Spiele mit „Freigegeben ab sechs Jahren“ und ein Spiel mit „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ bewertet wurden, so gilt für die gesamte Spielesammlung die Freigabe ab sechzehn Jahren. Daher gibt es zahlreiche Spielesammlungen in verschiedenen Versionen.

In den mehr als 20 Jahren ihrer Tätigkeit hat die „alte“ ASK mehr als 1.200 Spiele bewertet. Eine Neubewertung all dieser Spiele war nicht möglich und auch nicht nötig. Die Obersten Landes(jugend)behörden haben für bereits vor dem 1. April 2003 geprüfte Geräte folgende Entscheidung getroffen: Die alte Kennzeichnung „Jugendfrei (in Begleitung Erziehungsberechtigter)“ gilt als neue Kennzeichnung „Freigegeben ab zwölf Jahren“ weiter. Die Kennzeichnung „Ab 16 Jahren“ (alt) wird zu „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ (neu). Alle Geräte, die keine oder andere Kennzeichnungen aufweisen, dürfen Kindern und Jugendlichen nur und erst zugänglich gemacht werden, wenn sie einer Prüfung durch die ASK unterzogen wurden. Die Liste der von der ASK geprüften Spiele ist unter Einarbeitung der von der „alten“ ASK geprüften und übernommenen Spiele im Internet unter www.automaten-selbstkontrolle.de (Stichwort: „Aktuelle Informationen“) verfügbar.

Aufstellungsmöglichkeiten erweitert

Das generelle Verbot der entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellter elektronischer Bildschirmspielgeräte für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist entfallen. Gleiches gilt für das Verbot der Aufstellung elektronischer Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zur entgeltlichen Benutzung auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen. Die Entgeltlichkeit als entscheidendes Kriterium für den Jugendschutz im JÖSchG war nicht mehr zeitgemäß. Gemäß den Vorschriften des neuen JuSchG sind die Spielinhalte für die jugendschutzrechtliche Bewertung entscheidend.

Wenn Spielprogramme ohne Altersbeschränkung oder für Kinder ab 6 Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, so dürfen elektronische Bildschirmspielgeräte gemäß den Regelungen des neuen JuSchG auch aufgestellt werden

1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren.

Das gleiche gilt, wenn Programme durch den Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

Die „alte“ ASK-Kennzeichnung „Jugendfrei“ genügt hierfür nicht. Für die Aufstellung von Bildschirmspielgeräten auf öffentlichen Verkehrsflächen, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind sowie außerhalb von geschäftlich genutzten Räumen ist generell eine Altersfreigabe durch die neue ASK und eine entsprechende Alterskennzeichnung mit einer ASK-Plakette erforderlich. Auch Info- und Lehrprogramme müssen eine Plakette haben. Wenn in einem Bildschirmspielgerät ein Spiel oder eine Spielesammlung ausgetauscht wird, so muss bei abweichender Altersfreigabe auch eine andere ASK-Plakette am Gerät abgebracht werden. Verantwortlich hierfür ist der Geräteaufsteller. Eine missbräuchliche Nutzung der ASK-Plaketten (Falschkennzeichnung) stellt einen Verstoß gegen das JuSchG dar, der nach § 28 JuSchG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

Aufstellung von Bildschirmspielgeräten in Gaststätten

In Gaststätten dürfen Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit auch aufgestellt werden, wenn ihre Programme nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben sind. Wenn Kinder und Jugendliche Zugang haben, müssen die Geräte aber mit einer ASK-Plakette gekennzeichnet sein. Die Einhaltung der fixierten Altersgrenzen ist durch den Gastwirt sicherzustellen. In Begleitung von erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Personen obliegt diesen die Entscheidung, ob Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren an Geräten, die nicht für ihr Alter freigegeben sind, spielen dürfen. Generell dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Gaststätten nur aufhalten, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. In der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr darf Jugendlichen ab 16 Jahren ohne entsprechende Begleitung der Aufenthalt in Gaststätten nicht gestattet werden (§ 4 Abs. 1 JuSchG).

Aufstellung von Internet-Terminals in Gaststätten

Die Aufstellung von Internet-Terminals in Gaststätten ist im JuSchG nicht geregelt. Die sog. Teledienste, zu denen Internet-Terminals gehören, sind vom Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) erfasst. Gemäß § 4 JMStV sind Angebote unzulässig, die z. B. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen verherrlichen oder verharmlosen. Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, das sind solche, die für die entsprechende Altersgruppe nicht freigegeben sind, muss gemäß § 5 Abs. 3 JMStV durch technische Mittel (z. B. Filtersoftware) oder durch sonstige Mittel (z. B. durch die Aufsicht des Gastwirts) sichergestellt werden, dass nur Gäste der in Frage kommenden Altersgruppe die Angebote wahrnehmen können.

Geräteaufstellung in Spielstätten

In Spielstätten dürfen alle Geräte, die von der „alten“ ASK gekennzeichnet sind, unabhängig von der Altersgruppe aufgestellt werden. Auch dürfen alle Geräte, die von der neuen ASK gekennzeichnet sind, aufgestellt werden. Da zu Spielstätten junge Menschen erst ab 18 Jahren Zutritt haben, ist eine Alterskennzeichnung der Geräte gesetzlich sogar gar nicht vorgeschrieben. Sie empfiehlt sich aber aus zwei Gründen trotzdem:

- Wenn ein Bildschirmspielgerät von der neuen ASK gekennzeichnet ist, so hat hierbei ein Vertreter der Obersten Landes(jugend)behörden mitgewirkt. Die Kennzeichnung ist damit formal ein Verwaltungsakt einer Obersten Landes(jugend)behörde auf der Basis der Ergebnisse der Begutachtung. Daher darf die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) künftig diejenigen Spielprogramme nicht mehr indizieren, die von der ASK (unter Mitwirkung eines Vertreters der Obersten Landes(jugend)behörden) geprüft und gekennzeichnet worden sind. Die Prüfung und Kennzeichnung schafft also Rechtssicherheit.
- Auch für die Vergnügungssteuerkategorisierung wird die amtliche Altersbewertung entsprechend dem neuen JuSchG von Bedeutung sein. Die verbindliche Alterskennzeichnung macht eine Eigenbewertung der Bildschirmspielgeräte durch die zuständigen Steuerämter unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtsordnung entbehrlich.

Fragen / Hinweise / Prüfanträge

Anträge auf Prüfungen von Bildschirmspielgeräten nimmt entgegen:

Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK)
Postfach 02 12 22, 10123 Berlin
Tel.: 030 – 28 40 70, Fax: 030 – 28 40 72 72
E-Mail: ask@vdai.de
Internet: www.automaten-selbstkontrolle.de

Für Fragen im Zusammenhang mit dem JuSchG bzw. mit der ASK ist auch ansprechbar:

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim H. Knoll
Stellvertretender Vorsitzender der ASK
Breite Straße 159, 22767 Hamburg
Tel.: 040 – 38 40 00, Fax: 040 – 38 00 131
E-Mail: joko.knoll@t-online.de